

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN – FA. PEGASS GmbH, A-4502 St. Marien

Die untenstehenden Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten abgeschlossenen Verträge und zwar auch dann, wenn wir uns bei künftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich darauf berufen. Davon abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifelsfalle die gültigen Incoterms. Im Übrigen gelten die Klauseln „Warenbeschaffenheit, Mengen- und Qualitätsreklamationen der Usancen des deutschen Metallhandels und des BDS in der jeweils gültigen Fassung“.

1. Bestellung: Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt werden.

2. Preise: Die genannten Preise sind grundsätzlich Festpreise. Sie schließen alle Vergütungen für die dem Lieferer übertragenen Leistungen ein und verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, frei unserem jeweiligen Lager bzw. dem genannten Empfangswerk.

3. Termine u. Fristen: Liefertermine sind Fixtermine und daher genau einzuhalten. Wenn keine andere Lieferzeit vorgeschrieben ist, gelten unsere Bestellungen grundsätzlich für prompte Lieferung. Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat uns der Lieferer unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung schriftlich zu informieren. Ungeachtet dessen löst eine Überschreitung der Lieferzeit entsprechende Verzugsfolgen aus. Im Falle sogenannter Fixgeschäfte werden wir ohne Gewährung einer Nachfrist von dem uns im Falle des Lieferverzugs zustehenden Rechten Gebrauch machen. Im Falle wiederholter Nichteinhaltung vorgesehener Liefertermine können wir die weitere Vertragserfüllung ohne vorherige Fristsetzung ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Vereinbarte Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit Vertragsabschluss.

4. Versand: Der Versand hat an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen. Der Lieferer ist verpflichtet, uns noch am Tage des Abgangs der Ware mittels Versandanzeige mit Angabe unserer Vertragsnummer, der Menge und der genauen Warenbezeichnung in Kenntnis zu setzen. Bei Nichteinhaltung gehen alle in diesem Zusammenhang stehenden Risiken und/oder Kosten auf den Lieferer über. Die zur Verpackung benutzten Materialien müssen für uns kostenfrei zurückgenommen werden, bzw. bei Nichtzurücknahme werden diese von uns auf Kosten des Lieferers entsorgt. Mehr- oder Minderlieferungen sind ohne unsere Zustimmung nicht statthaft.

5. Rechnung und Zahlung: Nach erbrachter vertragsgemäßer Leistung ist vom Lieferer eine Rechnung an uns einzureichen. Bei vorzeitigen Lieferungen behalten wir uns die Bezahlung der Rechnungen zu dem Zeitpunkt vor, der bei fristgerechter Lieferung vertragsgemäß wäre.

6. Abtretung und Aufrechnung: Der Lieferer ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung seine gegen uns gerichteten, vertraglichen Ansprüche ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Lieferers ist nur zulässig, soweit diese Forderungen rechtskräftig und von uns schriftlich anerkannt und fällig sind. Wir sind berechtigt, bestehende Ansprüche gegenüber unserem Lieferer aufzurechnen. Im Falle qualitätsbedingter Rücklieferung von Waren wird der Lieferer verpflichtet, die von uns für diese Ware gegebenenfalls bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich unter Einschluss von Zinsen an uns zurückzuzahlen. Sofern dies nicht geschieht, haben wir das Recht, bis zum Eingang der Rückzahlung die Ware einzubehalten.

7. Gewährleistung, Warenannahme und Mängelrüge: Der Lieferer übernimmt für die gelieferte Ware die Gewähr, dass diese die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat. In diesem Zusammenhang ergeht der Hinweis auf branchenübliche Fachliteratur des BDS, des Vereins Deutscher Metallhändler e.V. etc. in der jeweils gültigen Fassung. Jegliche Lieferung muss frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhüttung schädlich sind. Hierzu zählt auch die Voraussetzung, dass die Ware auf Explosionsmaterial und Hohlkörper untersucht wurde. Für Schäden, die durch die Mitlieferung solcher Materialien entstehen, haftet in vollem Umfange der Lieferer. Sämtliche Ware muss frei sein von ionisierender Strahlung, die über die natürliche Eigenstrahlung des Stahls hinausgeht. Eine über die natürliche Eigenstrahlung hinausgehende ionisierende Strahlung der Ware ist dann

vorhanden, wenn das Messgerät des Käufers zum Zeitpunkt der Übernahmekontrollmessung einen über die Umgebungsgrundstrahlung hinausgehenden Wert anzeigt. Diese wird nach einer weiteren Kontrollmessung in einem Messprotokoll dokumentiert. Sollte eine derartige ionisierende Strahlung der Ware festgestellt werden, ist der Käufer berechtigt, die Annahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern und die zuständige Behörde sowie den Verkäufer zu unterrichten. Sofern die Behörde keine anderweitige Maßnahme anordnet, hat der Verkäufer innerhalb von 2 Werktagen nach Mitteilung der Annahmeverweigerung die Ware abzuholen. Wird der Verkäufer innerhalb dieser Frist nicht tätig, so hat der Käufer das Recht, den Rücktransport oder die Entsorgung zu veranlassen. Alle mit der Weigerung und dem Rücktransport und Entsorgung zusammenhängenden Kosten trägt der Verkäufer. Ordnet die Behörde besondere Maßnahmen an (z. B. die Vereinzelung und Überprüfung aller Teile einer als belastet erkannten Ladung, eine vorübergehende Zwischenlagerung auf dem Werksgelände, einen Abtransport unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen, die Entsorgung), so hat der Verkäufer auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Aus Gründen einer optimalen Qualitätskontrolle (Analysen- bestimmung) ist der Empfänger berechtigt, unter Separathaltung zweckgebundener Veränderung an der Ware, z. B. Brechen von Spänen etc., vorzunehmen. Der Lieferer erklärt hierzu bereits vorab sein Einverständnis. Ein eventueller Einspruch des Lieferers gegen den von uns aufgegebenen Eingangsbefund muss innerhalb von zwei Werktagen erfolgen. Ohne eine Nachricht des Lieferers haben wir das Recht, die Ware zu verarbeiten. Mängel hat der Lieferer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich, nicht üblich oder unzumutbar und eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich eines Preisabzuges nicht erreichbar, so können wir auf einer unverzüglichen kostenlosen Ersatzlieferung bestehen. Eine von uns ausgesprochene Mängelrüge gilt vom Lieferer als anerkannt, wenn nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Aufgabe Einspruch eingelegt wird. Kommt der Lieferer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht unverzüglich nach, so können wir ohne weitere Fristsetzung die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen. Der Lieferer haftet für alle im Zusammenhang mit der Mängelrüge stehenden Kosten und Nebenkosten. Bei wiederholt mangelhaft angelieferter Ware behalten wir uns das Recht vor, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bestehende Verträge zu annullieren. Führt eine mangelhafte Lieferung dazu, dass eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Gesamtkontrolle erforderlich wird, so trägt der Lieferer hierfür die Mehrkosten.

8. Vertragsübertragung und Haftung: Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen abgeschlossene Lieferverträge nicht auf Dritte übertragen werden. Schadenersatzansprüche gegen uns oder unsere Mitarbeiter – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit nicht uns oder unseren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

9. Auslandsgeschäfte: Alle Abschlüsse, denen ein Auslandsgeschäft zugrunde liegt, gelten vorbehaltlich der Zustimmung der österreichischen Behörden und unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht. Bei nachträglicher Einführung und/oder Erhöhung von Zöllen, Steuern, Frachten, Energiekosten usw. sind wir berechtigt, diese dem Lieferer weiter zu belasten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für den Lieferer ist die von uns jeweils angegebene Empfangsstelle. Gerichtsstand, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse, ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und uns gilt ausschließlich das österreichische Recht.

11. Schlussbestimmung: Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, so bleibt dafür die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann die zulässige Regelung gelten, die dem mit dem Vertrag beabsichtigten Zweck am meisten entspricht.